

07.04.94

W1 - K

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Wirtschaft**

Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der staatlich anerkannten Hiberniaschule Herne mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen

A. Zielsetzung

Gleichstellung der Prüfungszeugnisse der Hiberniaschule Herne

B. Lösung

Verordnung auf Grund des § 40 Abs. 1 der Handwerksordnung zur Gleichstellung der von der Hiberniaschule Herne bis zum 30.09.1998 erteilten Prüfungszeugnisse über das Bestehen der schulischen Abschlußprüfung als Damenschneider/Damenschneiderin, Elektroinstallateur/Elektroinstallateurin, Maschinenbaumechaniker/Maschinenbaumechanikerin und Tischler/Tischlerin mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in den entsprechenden Berufen vor der Handwerkskammer.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

07.04.94

Wi - K

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Wirtschaft**

**Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der staatlich
anerkannten Hiberniaschule Herne mit den Zeugnissen über das
Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (424) - 614 04 - GI 11/94

Bonn, den 7. April 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Wirtschaft zu
erlassende

Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen
der staatlich anerkannten Hiberniaschule Herne mit den
Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in
handwerklichen Ausbildungsberufen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



Anton Pfeifer

**Verordnung zur Gleichstellung von
Prüfungszeugnissen der staatlich anerkannten
Hiberniaschule Herne mit den Zeugnissen über das Bestehen der
Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen**

Vom ...

Auf Grund des § 40 Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 Satz 4 des Berufsbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1994 (BGBl. I S. 78) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft:

§ 1

Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

Die bis zum 30. September 1998 von der Hiberniaschule Herne erteilten Prüfungszeugnisse über erfolgreich abgelegte Abschlußprüfungen werden mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung gleichgestellt:

295/94

Bezeichnung des Prüfungszeug-	Ausbildungsberuf, für den gleich-
nisses der Hiberniaschule Herne	gestellt wird
Abschlußprüfung als Damen-	Damenschneider/Damenschneiderin
schneider/Damenschneiderin	
Abschlußprüfung als Elektroin-	Elektroinstallateur/Elektroin-
stallateur/Elektroinstallateu-	stallateurin
rin	
Abschlußprüfung als Maschinen-	Maschinenbaumechaniker/Maschinen-
baumechaniker/Maschinenbaume-	baumechanikerin
chanikerin	
Abschlußprüfung als Tischler/	Tischler/Tischlerin
Tischlerin	

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung

Begründung:

Durch diese Verordnung werden Zeugnisse der Hiberniaschule Herne Wanne-Eickel, einer staatlich anerkannten Gesamtschule eigener Art nach der Pädagogik Rudolf Steiners, in den schulischen Abschlußprüfungen als "Damenschneider/Damenschneiderin", "Elektroinstallateur/Elektroinstallateurin", "Maschinenbaumechaniker/Maschinenbaumechanikerin" und "Tischler/Tischlerin" mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in den entsprechenden handwerklichen Ausbildungsberufen gleichgestellt.

Die Gleichstellung ist angesichts des positiven Ergebnisses einer Begutachtung der Hiberniaschule Herne durch das Bundesinstitut für Berufsbildung gerechtfertigt. Dabei wurden die vom früheren Bundesausschuß für Berufsbildung empfohlenen Kriterien zur Beurteilung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildung vom 20.01.1976 angewandt.

Die Gleichstellung erfasst Zeugnisse, die bis zum 30.09.1998 erteilt werden. Die Befristung stellt sicher, daß die Verordnung nach einiger Zeit überprüft und an eventuell geänderte Voraussetzungen angepaßt werden kann.

20.05.94

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der staatlich anerkannten Hiberniaschule Herne mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen

Der Bundesrat hat in seiner 669. Sitzung am 20. Mai 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.